



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-450

Vorlage

zu TOP

2020/0217

öffentlich

Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Festlegung von Entscheidungskriterien

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
30.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten Entscheidungskriterien für Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss entstehen Sach- und Personalkosten die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die für das Haushaltsjahr 2020 notwendigen Mittel für die bestehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen sind im Haushaltsplan 2020 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – veranschlagt.

Der genaue Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2021 wird derzeit ermittelt und im Entwurf des Haushaltsplans für 2021 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Festlegung von Entscheidungskriterien für die Gewährung von Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur. Für die lokale Bedarfsplanung sind darüber hinaus Wanderungsbewegungen (Zu- und Wegzüge) von großer Bedeutung.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Kindertagesbetreuung erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend diese Veränderungen.

Erläuterungen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) wurde der Anspruch auf Betreuung deutlich erweitert. Kinder unter 1 Jahr haben einen bedingten Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung.

Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben einen Betreuungsanspruch in einer Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr haben einen Betreuungsanspruch in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten (vergleiche § 24 SGB VIII).

Ziel der Gesetzgebung war in erster Linie „die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu verbessern“ (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/9099).

Die Ausgestaltung dieses grundsätzlichen Anspruchs ist in Nordrhein-Westfalen durch das KiBiz geregelt. In Kindertageseinrichtungen können Eltern zwischen Betreuungsumfängen von bis zu 25 Wochenstunden, 35 Wochenstunden und 45 Wochenstunden wählen. Damit sind die Grenzen des Betreuungsanspruchs nach Grundversorgung (25 Wochenstunden) und maximaler Ganztagsbetreuung (45 Wochenstunden) durch die Gesetzgebung festgelegt.

Trägerinnen beziehungsweise Träger von Kindertageseinrichtungen können – nach der jeweiligen Konzeption der Kindertageseinrichtung sowie den organisatorischen und personellen Möglichkeiten – Angebotsstrukturen, Kernzeiten und weitere Rahmenbedingungen festlegen.

Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Kindertageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen.

Grenzen für den Betreuungsumfang setzt in jedem Fall das Wohl des Kindes – sowohl was Betreuungsbeginn und -ende als auch die Betreuungsdauer betrifft.

Der elterliche Betreuungsbedarf ist an objektivierbaren Kriterien zu messen und entspricht nicht in jedem Fall dem Betreuungsbedürfnis der jeweiligen Familie. Vorrangig ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Nach allgemeiner Auffassung besteht ein Grundanspruch auf Halbtagsbetreuung an allen 5 Werktagen, das heißt von montags bis freitags jeweils 5 Stunden, was 25 Wochenstunden entspricht.

Die gängige Verwaltungspraxis in Beckum geht darüber hinaus und setzt diesen Grundanspruch bei 35 Wochenstunden fest. Betreuungsbedarfe, die darüber hinausgehen, müssen durch die Erfüllung eines der folgenden Kriterien nachgewiesen werden. Bei gemeinsam erziehenden Personen muss jede Person die Erfüllung eines der Kriterien nachweisen.

(1) Berufstätigkeit

- a) Die regelmäßige berufsbedingte Abwesenheit beträgt mindestens 35 Wochenstunden oder
- b) die regelmäßige Arbeitszeit beinhaltet mindestens 2 Tage mit mehr als 7 Stunden berufsbedingter Abwesenheit oder
- c) bei nachgewiesenem Erfordernis flexibler Arbeitszeiten innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens (Geschäftszeiten) beträgt die berufsbedingte Abwesenheit mindestens 15 Wochenstunden.
- d) Die Buchstaben b und c gelten nur für Kindertageseinrichtungen.
- e) Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der berufsbedingten Abwesenheit in der Öffnungszeit der Kindertagesbetreuung liegt. Dabei ist die berufsbedingte Abwesenheit die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitszeit zuzüglich arbeitsrechtlicher Pausenzeiten am Arbeitsort zuzüglich regelmäßiger Wegezeiten zwischen der Kindertagesbetreuung und dem Arbeitsort.

(2) Vollzeit Schul- oder Berufsausbildung, Vollzeitstudium

(3) Besuch von Sprach- oder Integrationskursen mit entsprechendem zeitlichen Aufwand

(4) Pflege von Angehörigen mit entsprechendem zeitlichen Aufwand

(5) Der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Beckum stellt die Notwendigkeit der präventiven Jugendhilfe fest.

(6) Vorliegen einer besondere Härten

Durch die begrenzte Betreuung entsteht eine besondere Härte für das Kind oder die Eltern, die sich durch außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände objektiv von den allgemeinen Lebensbedingungen abhebt.

Die Festlegung der Entscheidungskriterien dient einerseits der Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung und andererseits dem angemessenen Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Anlage(n):

Entscheidungskriterien für Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege